



# Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

# Vereinbarung

## über die Inanspruchnahme von Pflegezeit

Zwischen

\_\_\_\_\_

– nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt –

und

\_\_\_\_\_

– nachfolgend „Arbeitnehmer“ genannt –

wird zur häuslichen Pflege von

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Angehörigenstatus: \_\_\_\_\_

folgendes vereinbart:

### § 1 Pflegezeit

Der Arbeitnehmer,

tätig in \_\_\_\_\_ als \_\_\_\_\_,

nimmt in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ gem. § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) Pflegezeit in Anspruch.

Die Pflegezeit wird gewährt in Form

- teilweiser Freistellung  
 vollständiger Freistellung

Die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen wird nachgewiesen durch

- Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse  
 Vorlage einer Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung  
 Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der privaten Pflege-Pflichtversicherung

### § 2 Teilweise Freistellung

(1) Vor der Pflegezeit beträgt die wöchentliche Arbeitszeit \_\_\_\_\_ Stunden.

(2) Während der Pflegezeit beträgt die wöchentliche Arbeitszeit \_\_\_\_\_ Stunden. Der Arbeitnehmer wird \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr arbeiten.

(3) Nach Beendigung der Pflegezeit arbeitet der Arbeitnehmer mit der vor Eintritt in die Pflegezeit vereinbarten Arbeitszeit von \_\_\_\_\_ Stunden weiter.

### § 3 Vollständige Freistellung

Die vollständige Befreiung von der Arbeitsleistung besteht vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.

### § 4 Arbeitsentgelt

- (1) Vollständige Freistellung: Arbeitsentgelt wird während der Zeit der vollständigen Freistellung nicht gewährt.
- (2) Teilweise Freistellung: Während der Pflegezeit wird das Arbeitsentgelt entsprechend der zu leistenden Arbeitszeit vermindert.
- (3) Für die Zeit der Freistellung kann der Arbeitnehmer beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein in monatlichen Raten zu zahlendes zinsloses Darlehen beantragen.
- (4) Der Arbeitnehmer hat gemäß § 3 PflegeZG nach der Freistellung das Darlehen zurückzahlen. Die monatliche Rate ist auf den Betrag begrenzt, der bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit während der Familienpflegezeit von 15 Wochenstunden zu zahlen ist (§ 3 Abs. 4 PflegeZG).

### § 5 Kündigungsschutz

- (1) Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis während der Inanspruchnahme der Pflegezeit nicht kündigen.
- (2) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann ausnahmsweise eine außerordentliche Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässigerklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten Stelle.

### § 6 Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers

- (1) Der Arbeitgeber hat dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben für bei ihm Beschäftigte den Arbeitsumfang sowie das Arbeitsentgelt vor der Freistellung zu bescheinigen, soweit dies zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit des die Förderung beantragenden Beschäftigten erforderlich ist.
- (2) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben kann dem Arbeitgeber ein Bußgeld bis zu 5.000 Euro auferlegen, wenn die Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt wird.

### § 7 Allgemeine Angaben

Die Anlage (§ 3 PflegeZG) ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Obige Angaben sind in Kenntnis dieser Rechtsvorschrift erfolgt.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
– Arbeitgeber –

\_\_\_\_\_  
– Arbeitnehmer –

**Anlage:  
Auszug aus dem Pflegezeitgesetz**

**§ 3 Pflegezeitgesetz – Pflegezeit und sonstige Freistellungen**

(1) Beschäftigte sind von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Pflegezeit). Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten.

(2) Die Beschäftigten haben die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

(3) Wer Pflegezeit beanspruchen will, muss dies dem Arbeitgeber spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung von der Arbeitsleistung in Anspruch genommen werden soll. Wenn nur teilweise Freistellung in Anspruch genommen wird, ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben. Enthält die Ankündigung keine eindeutige Festlegung, ob die oder der Beschäftigte Pflegezeit oder Familienpflegezeit nach § 2 des Familienpflegezeitgesetzes in Anspruch nehmen will, und liegen die Voraussetzungen beider Freistellungsansprüche vor, gilt die Erklärung als Ankündigung von Pflegezeit. Beansprucht die oder der Beschäftigte nach der Pflegezeit Familienpflegezeit oder eine Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes zur Pflege oder Betreuung desselben pflegebedürftigen Angehörigen, muss sich die Familienpflegezeit oder die Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes unmittelbar an die Pflegezeit anschließen. In diesem Fall soll die oder der Beschäftigte möglichst frühzeitig erklären, ob sie oder er Familienpflegezeit oder eine Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes in Anspruch nehmen wird; abweichend von § 2a Absatz 1 Satz 1 des Familienpflegezeitgesetzes muss die Ankündigung spätestens drei Monate vor Beginn der Familienpflegezeit erfolgen. Wird Pflegezeit nach einer Familienpflegezeit oder einer Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes in Anspruch genommen, ist die Pflegezeit in unmittelbarem Anschluss an die Familienpflegezeit oder die Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes zu beanspruchen und abweichend von Satz 1 dem Arbeitgeber spätestens acht Wochen vor Beginn der Pflegezeit schriftlich anzukündigen.

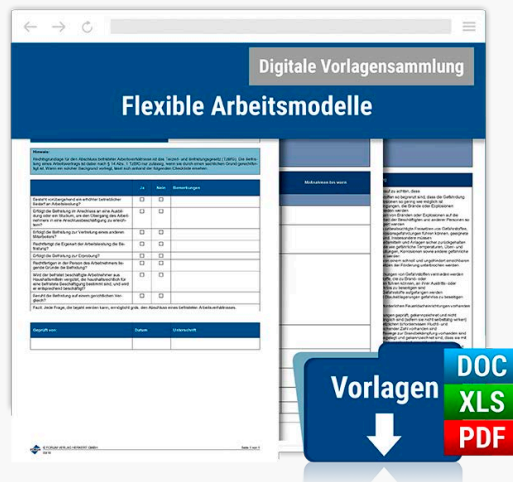
(4) Wenn nur teilweise Freistellung in Anspruch genommen wird, haben Arbeitgeber und Beschäftigte über die Verringerung und die Verteilung der Arbeitszeit eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Hierbei hat der Arbeitgeber den Wünschen der Beschäftigten zu entsprechen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

(5) Beschäftigte sind von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreuen. Die Inanspruchnahme dieser Freistellung ist jederzeit im Wechsel mit der Freistellung nach Absatz 1 im Rahmen der Gesamtdauer nach § 4 Absatz 1 Satz 4 möglich. Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Beschäftigte können diesen Anspruch wahlweise statt des Anspruchs auf Pflegezeit nach Absatz 1 geltend machen.

(6) Beschäftigte sind zur Begleitung eines nahen Angehörigen von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn dieser an einer Erkrankung leidet, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist und die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt. Beschäftigte haben diese gegenüber dem Arbeitgeber durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 gelten entsprechend. § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(7) Ein Anspruch auf Förderung richtet sich nach den §§ 3, 4, 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie den §§ 6 bis 10 des Familienpflegezeitgesetzes.

# Bestelloptionen



## Digitale Vorlagensammlung Flexible Arbeitsmodelle

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)